



Dirk Wiese, MdB
Stellvertretender Vorsitzender der
SPD-Bundestagsfraktion



Irene Mihaljic, MdB
Parlamentarische Geschäftsführerin
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen



Thomas Jarzombek, MdB
Sprecher CDU/CSU-Bundestagsfraktion
für Bildung und Forschung



Otto Fricke, MdB
Haushaltspolitischer Sprecher
der FDP-Bundestagsfraktion

UNTERNEHMERTAG 2025: ERWARTUNGEN DES HANDWERKS ZUR BUNDESTAGSWAHL



Holger Schwannecke
Generalsekretär des
Zentralverbandes des
Deutschen Handwerks (ZDH)



1

Unternehmertag des NRW-Handwerks
auf der Messe ELEKTROTECHNIK in Dortmund

Inhalt

1	Unternehmeritag des NRW-Handwerks auf der Messe ELEKTROTECHNIK in Dortmund	3
2	UVH fordert Überprüfung und Korrektur der Gefahrstoffverordnung in den Koalitionsverhandlungen	5
3	NRW-Handwerk fordert Schaffung guter Rahmenbedingungen für alle Betriebe	6
4	Landesregierung richtet „Board für Entlastung und Beschleunigung“ ein	7
5	Überbetriebliche Unterweisung auch im ersten Ausbildungsjahr weiter mit Landes-/EU-Förderung	8
6	Mindestlohnkommission konstituiert sich für dritte Amtszeit	8
7	HANDWERK.NRW und Schornsteinfegerinnung zeichnen Bauministerin Ina Scharrenbach aus	9
8	Neue Gefahrstoffverordnung: Was gilt für Asbest?	10
9	Meistergründungsprämie in NRW erweitert	10
10	Aus den Verbänden	11
11	Gesetzesänderungen und -initiativen	12
12	Aus der Rechtsprechung	13
13	Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber	15
14	Verbraucherpreisindex	16



Rüdiger Otto



Dr. Frank Wackers

Editorial

Eine wichtige Weichenstellung für das Handwerk

Der Bundestag hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit für ein Sondervermögen in Höhe von 500 Milliarden Euro für Infrastruktur gestimmt. Damit ist der Weg frei für staatliche Investitionen in die dringend benötigte Modernisierung der Infrastruktur unseres Landes. Seit langem ist klar: wir haben großen Nachholbedarf bei Straßen, Schienen, Schulen, Digitalisierung und Wohnungsbau. Vom Sondervermögen gehen wirtschaftliche Impulse aus, die auch das Handwerk betreffen. Das ist gut für unsere Betriebe. Gleichzeitig bleibt es aber Aufgabe der neuen Bundesregierung, den Bundeshaushalt strukturell in Ordnung zu bringen, denn grundsätzlich müssen dauerhafte Aufgaben aus dem regulären Haushalt finanziert werden.

Klar ist aber auch: Geld allein reicht nicht. Deutschlands Investitionsstau hat seine Ursache nicht nur im Geldmangel, sondern vor allem in einem lähmenden Dickicht aus Bürokratie, langwierigen Genehmigungsverfahren, einem nicht wettbewerbsfähigen Steuer- und Abgabesystem und standortschädlichen Energiepreisen. Um die Infrastruktur auf Vordermann zu bringen, steht die eigentliche Herkulesaufgabe erst noch bevor. Politik und Verwaltung müssen jetzt

konkrete Reformmaßnahmen zum Bürokratieabbau liefern. Die Prozesse müssen schneller werden, das Nadelöhr sind die Planungs- und Verwaltungskapazitäten. Gerade bei Infrastrukturprojekten dauern Planungen und Genehmigungen erheblich länger als das Bauen selber. Behörden und Planungsämter müssen personell ausgebaut werden. Nur so können die geplanten Investitionen auch umgesetzt werden. Entscheidend ist zudem, dass die Mittel so investiert werden, dass sie der heimischen Volkswirtschaft nützen. Eine mittelstandsgerechte Vergabe ist der beste Weg, um sicherzustellen, dass die Investitionen zu Steuereinnahmen und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in Deutschland führen und damit die heimische Konjunktur stärken.

Rüdiger Otto
Präsident

Dr. Frank Wackers
Hauptgeschäftsführer

Unternehmertag des NRW-Handwerks auf der Messe ELEKTROTECHNIK in Dortmund

Kurz vor der Bundestagswahl diskutierten Bundestagsabgeordnete aus Nordrhein-Westfalen auf Einladung des Unternehmerverbandes Handwerk NRW (UVH), des Westdeutschen Handwerkskammertages (WHKT) und von HANDWERK.NRW über aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Mittelstandspolitik. Teilnehmer der Podiumsdiskussion waren Dirk Wiese (MdB, SPD), Thomas Jarzombek (MdB, CDU), Irene Mihalic (MdB, Bündnis 90/Die Grünen) und Otto Fricke (FDP). In einem Impulsreferat führte ZDH-Generalsekretär Holger Schwannecke in die Erwartungen des Handwerks zur nächsten Bundestagswahl 2025 ein. Die Veranstaltung fand im Rahmen der Messe ELEKTROTECHNIK in Dortmund statt.

WHKT-Präsident Berthold Schröder wies in seiner Begrüßung auf den Beitrag des Handwerks bei der Fachkräfteintegration hin: „Das Handwerk spielt mit seinen kleinteiligen, familiären Strukturen eine zentrale Rolle bei der Integration, indem es Menschen mit unterschiedlichen kulturellen und beruflichen Hintergründen eine Perspektive bietet. Durch praxisorientierte Ausbildungen, individuelle Unterstützung und den Zugang zur Beschäftigung ermöglichen wir nicht nur den beruflichen Einstieg, sondern fördern auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.“ Er dankte dem Elektrohandwerk dafür, dass der Unternehmertag im Rahmen der diesjährigen Fachmesse ELEKTROTECHNIK stattfinden konnte.

Der Generalsekretär des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, Holger

Schwannecke, erläuterte die Erwartungen des Wirtschaftszweiges zur anstehenden Wahl. Die Hauptforderungen des Handwerks seien Bürokratieabbau, Wirtschaftliche Entlastung der Betriebe und Fachkräftesicherung durch Intensivierung von Berufsbildung und Berufsorientierung. Das Handwerk verdiene die Wertschätzung, die auch den akademischen Berufen entgegengebracht werde, so der ZDH-Generalsekretär. Die Leistungen des Handwerks für die Gesellschaft müssten stärker herausgearbeitet werden. Er kritisierte, dass die Wirtschaftspolitik in Deutschland zu einseitig auf Großbetriebe ausgerichtet sei: „In einer Welt, die immer neue Krisenherde hervorbringt, braucht es gerade jetzt einen klaren Kompass. Nach meiner festen



v.l.n.r.: WHKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Florian Hartmann, UVH-Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Wackers, Handwerk.NRW-Präsident Andreas Ehlert, Handwerk.NRW-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke, Thomas Jarzombek (MdB, CDU), Irene Mihalic (MdB, Bündnis 90/Die Grünen), Dirk Wiese (MdB, SPD), UVH-Präsident und Landesinnungsmeister Rüdiger Otto, Otto Fricke (MdB, FDP), ZDH-Generalsekretär Holger Schwannecke, WHKT-Präsident Berthold Schröder, FEH-Präsident und Landesinnungsmeister Martin Böhm.



Unter der Leitung von Landesinnungsmeister Martin Böhm (Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke NRW) nutzen die Teilnehmer des Unternehmertages die Möglichkeit zu einem geführten Messerundgang über die Messe ELEKTROTECHNIK 2025

Überzeugung sollte dieser an kleinen und mittleren Unternehmen sowie dem Handwerk ausgerichtet sein – an der Betriebsrealität und Wettbewerbssituation.“

In der anschließenden Diskussion mit Bundestagsabgeordneten aus Nordrhein-Westfalen standen die Themen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts, Bürokratieabbau, Entlastung von Betrieben und Beschäftigten, Fachkräftesicherung und Innovation im Mittelpunkt.

Der Sprecher für Bildung und Forschung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Thomas Jarzombek, MdB, kündigte an, dass die CDU im Falle eines Wahlsieges die Zuständigkeiten in der Bundesregierung für den Bürokratieabbau bündeln und Statistik- und Bürokratielasten abbauen werde. Das deutsche Lieferkettengesetz werde abgeschafft. Irene Mihalic, MdB (Erste Parlamentarische Geschäftsführerin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen) sprach sich für eine kostenfreie Meisterausbildung im Handwerk



v.l.n.r.: Handwerk.NRW-Präsident Andreas Ehlert, Thomas Jarzombek (MdB, CDU), Irene Mihalic (MdB, Bündnis 90/Die Grünen), Dirk Wiese (MdB, SPD), UVH-Präsident und Landesinnungsmeister Rüdiger Otto, Otto Fricke (MdB, FDP), ZDH-Generalsekretär Holger Schwannecke, WHKT-Präsident Berthold Schröder, FEH-Präsident und Landesinnungsmeister Martin Böhm



v.l.n.r.: Dirk Wiese (MdB, SPD), Irene Mihalic (MdB, Bündnis 90/Die Grünen), Thomas Jarzombek (MdB, CDU)

Termine

- Mi,**
2. April 2025, 10.30 Uhr,
UVH-Vorstand, Düsseldorf
- Mi,**
21. Mai 2025, 10.30 Uhr,
UVH-Vorstand
- Do,**
3. Juli 2025, 10.30 Uhr,
UVH-Vorstand mit Ministerin Mona Neubaur, MdL
- Do,**
3. Juli 2025, 14.00 Uhr,
Konferenz der Vorsitzenden der Tarifkommissionen

aus. Dirk Wiese, MdB (Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion) sicherte den Teilnehmern eine Überprüfung der neuen Gefahrstoffverordnung zu, nachdem Handwerksunternehmer aus dem Publikum auf branchenbezogene Probleme bei der Asbestsanierung hinwiesen. Otto Fricke, MdB (Haushaltspolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion) forderte eine Aktivrente mit steuerfreien Hinzuerdienstmöglichkeiten nach Renteneintritt.

Die Präsidenten von HANDWERK.NRW und Unternehmerverband Handwerk NRW, Andreas Ehlert und Rüdiger Otto,

gaben einen zusammenfassenden Ausblick und äußerten den Wunsch, den Dialog mit den Politikern nach der Bundestagswahl fortzusetzen. Sie luden die Abgeordneten für die Zeit nach der Wahl zu einem Betriebspraktikum in einen Handwerksbetrieb ein.

Nach der Veranstaltung bestand die Möglichkeit, an einem Rundgang über die Messe ELEKTROTECHNIK teilzunehmen, die vom Präsident des Fachverbands Elektro- und Informationstechnische Handwerke (FEH), Martin Böhm, und dem Ehrenpräsidenten des Verbandes, Lothar Hellmann, geleitet wurde.

UVH fordert Überprüfung und Korrektur der Gefahrstoffverordnung in den Koalitionsverhandlungen

Der Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) hat zum Auftakt der Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene am 14. März 2025 ein Schreiben zur Überprüfung und Korrektur der Gefahrstoffverordnung an die zuständigen Verhandlungskommissionen für Verkehr, Infrastruktur, Bauen und Wohnen sowie Gesundheit und Pflege gerichtet. Die Verhandlungsführer der Arbeitsgruppe 4 (Landesminister Karl-Josef Laumann) und 6 (Landesministerin Ina Scharrenbach) stammen beide aus Nordrhein-Westfalen und waren bereits vor der Bundesratsbefassung der Gefahrstoffverordnung im vergangenen Jahr mit dem Thema befasst.

In dem Schreiben sprechen sich UVH-Präsident Rüdiger Otto und UVH-Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Wackers für eine Überprüfung und Korrektur der Gefahrstoffverordnung und eine Festschreibung der Veranlasserhaftung in den Verordnungstext aus. Nach der neuen Regelung sind Kunden nur verpflichtet, dem Handwerksbetrieb „alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsge-



schichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen“ (§ 5 a Abs. 1 GefStoffV). Die bisherigen Erfahrungen in der Praxis hätten allerdings gezeigt, dass die meisten Kunden keine Unterlagen mehr zur Verfügung stellen können oder nicht dazu bereit sind, für Überprüfungsaktivitäten durch den Handwerksbetrieb gem. § 6 Abs. 2 b) GefStoffV zusätzlich zu bezahlen. Vielfach nehmen die Kunden sogar von einer Auftragserteilung Abstand, um die Erkundungsarbeiten in Eigenleistung zu erbringen. Damit ist gleichzeitig eine direkte Gefährdung des Auftraggebenden sowie von Bewohnern durch eine Kontamination des Gebäudes durch freigesetzte verbleibende Asbestfasern verbunden. Oder man beauftragt Alternativbetriebe, die es in Sachen Arbeitsschutz „nicht so ernst nehmen.“ Die Verlagerung des Aufklärungsrisikos auf den ausführenden Handwerksbetrieb habe also nicht zu einer handhabbareren Lösung in der Praxis geführt. Auch die Länder seien in hohem Maße von der unzureichenden Klärung der Veranlasserpflichten betroffen, weil sie mit ihren Vollzugsbehörden diese Unklar-

heiten prüfen und nachhalten, ohne den Veranlasser überhaupt belangen zu können.

Zum Ausgang der Bundestagswahl hat auch Andreas Ehlerf, Präsident von HANDWERK.NRW, die Erwartungen des nordrhein-westfälischen Handwerks an die Regierungsbildung formuliert. Er forderte die Parteien auf, schnell aus dem Wahlkampfmodus herauszukommen und Verantwortung für unser Land zu übernehmen. Die neue Bundesregierung müsse liefern, um den wirtschaftspolitischen Stillstand zu überwinden: „Für den handwerklichen Mittelstand kommt es jetzt vor allem auf drei Punkte an: Wir brauchen eine Vollbremsung bei den rasant steigenden Sozialabgaben. Das personalin-



tensive Handwerk ächzt unter der immer höheren Abgabenlast und unseren Beschäftigten bleibt immer weniger Netto. Wir müssen zurück zur 40-Prozent-Grenze – das geht nur mit mutigen Reformen. Wir brauchen spürbare Entlastung bei der Bürokratie. Konkret heißt das: Belastungsmoratorium für neue Regulierung und konsequenter Abbau bestehender Berichts- und Dokumentationspflichten. →

Die bisherigen Ansätze waren viel zu zaghaft, um echte Erfolge zu erzielen. Wer nicht will, dass Forderungen nach dem Regieren mit der Kettensäge auch in Deutschland laut werden, der muss jetzt kluge und mutige Reformen einleiten. Wir brauchen dringend eine realistische und zielführende Zuwanderungs- und Integra-

tionspolitik. Die derzeitige Politik beruht auf Illusionen und überfordert alle Beteiligten. Die Menschen müssen wieder Vertrauen finden, dass der Staat Zuwanderung steuern kann und dass diejenigen, die bleiben dürfen, tatsächlich erfolgreich integriert werden. Wir müssen Zuwanderung vom Problemthema zum Chancen-

thema drehen. Ich traue Friedrich Merz zu, diese Themen voranzubringen. In den anstehenden Koalitionsverhandlungen muss ein Neustart für Wachstum und Wohlstand ganz oben auf der Agenda stehen.“

3

Orientierungen 1/25 (Januar–Februar–März)

NRW-Handwerk fordert Schaffung guter Rahmenbedingungen für alle Betriebe

Für das Jahr 2025 fordert das nordrhein-westfälische Handwerk von der nächsten Bundesregierung eine kluge Standortpolitik, die nicht nur wenigen Großunternehmen zugutekommt, sondern alle Betriebe in den Blick nimmt. Denn derzeit littfen auch Handwerk und Mittelstand an den schlechten Rahmenbedingungen.

In einem gemeinsamen Schreiben von Andreas Ehler (Präsident Handwerk.NRW), Rüdiger Otto (Vizepräsident Handwerk.NRW und Präsident Unternehmerverband Handwerk NRW), Berthold Schröder (Vizepräsident Handwerk.NRW und Präsident des Westdeutschen Handwerkskam-

mertages) sowie von Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke (Hauptgeschäftsführer Handwerk.NRW) heißt es, dass neben Industrieunternehmen wie ThyssenKrupp und VW auch Handwerk und Mittelstand an schlechten Standortbedingungen leiden: „Der Unterschied ist nur: den großen und mächtigen Unternehmen, die am lautesten rufen, greift die Politik schnell unter die Arme, aber die kleinen und mittleren Unternehmen müssen selbst sehen, wie sie zurechtkommen und ihre Existenz sichern. Die nächste Bundesregierung darf daher nicht den Fehler machen, durch hohe Subventionen einige wenige Großunternehmen zu retten. Sie muss eine Standortpolitik anpacken, die allen Unternehmen zugutekommt. Aus Sicht von Handwerk und Mittelstand liegt es auf der Hand, woran es hakt und worauf es im neuen Jahr ankommt: Wir müssen die Last der Einkommensteuer reduzieren, die derzeit für mittelständische Unternehmen, aber auch für die angestellten Leistungsträger immer weiter ansteigt. Wir müssen den Anstieg der Lohnzusatzkosten eindämmen, damit für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer nicht immer weniger Netto vom Brutto übrigbleibt. Wir müssen den Kampf gegen die wuchernde Bürokratie

führen, die nur nervt, Innovation behindert und vor allem junge Menschen entmutigt, sich auf Unternehmertum als Lebensperspektive einzulassen.

Wir müssen durch beste Bildung von Beginn an gegen den Fachkräftemangel angehen, der sich in immer mehr Branchen als Wachstumsbremse erweist. Wir brauchen dringend eine realistische Energiestrategie, die Nachhaltigkeit, Verlässlichkeit und Bezahlbarkeit für alle Energiekunden sicherstellt. Wir brauchen tragfähige Staatsfinanzen, damit wir nicht auf Kosten künftiger Generationen wirtschaften. Wir brauchen mutige Prioritäten in den öffentlichen Haushalten für Infrastruktur, Bildung und Sicherheit.

Wir müssen auch entschieden für die Offenheit der Märkte eintreten. Es wäre fatal, wenn der freie Westen nach dem Antritt der Trump-Administration durch Zoll-

2025

Jörg von Polheim
Vizepräsident UVH

Kontrolle ist gut -
Vertrauen ist besser!
Wir brauchen ein
Umdenken im Umgang
mit den Betrieben. Eine
Kontrolle soll nicht als
Mittel zur
Überwachung dienen,
sondern als kollegiale
Unterstützung unserer
Handwerksbetriebe.

UVH
UNION VERBÄNDE
HANDWERK

2025

Mein Wunsch für
das neue Jahr?
Meister an Berufs-
schulen erhalten auch
ohne zusätzliches
Pädagogik-Studium die
gleiche Bezahlung wie
Akademiker.

Dominik Kruchen
Vizepräsident UVH

UVH
UNION VERBÄNDE
HANDWERK

6

Orientierungen 1/25 (Januar–Februar–März)

schränken den Wettbewerb der Güter und Ideen behindert und sich selber schwächt. Am Ende leidet darunter auch das Handwerk. Und nicht zuletzt werden wir mehr Eigenverantwortung für unsere innere und äußere Sicherheit übernehmen. Niemand weiß derzeit, wie der Krieg in der Ukraine weitergeht. Niemand weiß, welche Verantwortung die USA unter Donald Trump künftig noch für die Sicherheit Europas übernehmen werden.

Die nächste Bundesregierung hat also große Aufgaben vor sich, um die sie nicht zu beneiden ist. Aber wir sollten mit Zuversicht und Zukunftsmut nach vorne



blicken. Wir sollten uns auf die Stärken besinnen, die uns lange Zeit Erfolg gebracht

haben. Beste Standortbedingungen für kleine wie große Unternehmen, beste Qualität unserer Bildungssysteme, Zurückdrängung von Bürokratie und Überregulierung, viel Ermutigung für diejenigen, die als Unternehmer für sich und andere Verantwortung übernehmen: Dazu werden viele kleine Schritte nötig sein, und es kommt darauf an, dass der Kompass stimmt und wir Schritt um Schritt vorwärts zu mehr Wettbewerbsfähigkeit kommen. Wenn die Politik uns machen lässt, kann das Handwerk mit seinen vielen engagierten Unternehmern und Beschäftigten dazu einen großen Beitrag leisten!" ■

Landesregierung richtet „Board für Entlastung und Beschleunigung“ ein

Das Land NRW will Verfahren beschleunigen und Bürokratie abbauen. Dazu hat die Landesregierung das „Board für Entlastung und Beschleunigung“ eingesetzt. Hier sollen Wirtschaft, Industrie, Gewerkschaften und Politik zusammen Vorschläge für effizienten Rahmenbedingungen erarbeiten.

Bürokratieabbau und schnellere Genehmigungs- und Planungsverfahren sollen die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen entlasten. Dazu setzt die Landesregierung auf das neu eingerichtete „Board für Entlastung und Beschleunigung“. Damit bringt das NRW-Wirtschaftsministerium verschiedene Akteure aus Politik, Wirtschaft, Industrie und Gewerkschaften

an einen Tisch, um zusammen effiziente Rahmenbedingungen zu schaffen. Ziel ist es, Verfahren zu vereinfachen, Bürokratie abzubauen und effiziente Rahmenbedingungen zu schaffen. Das Gremium soll künftig alle sechs Monate zusammenkommen. Das Board berät über Bürokratie-Entlastung und Beschleunigung in Bereichen mit hoher wirtschaftlicher Relevanz. Dazu hat die Landesregierung verschiedene Praxischecks vereinbart, durch die interne Prozesse für neue Normsetzungsverfahren verbessert werden. Beim Landeswärmepланungsgesetz hat ein solcher Praxischeck bereits konkrete Verbesserungen geliefert. Weitere Bürokratie-Entlastungschecks zu den Themen Fristen, Bagatell-Prüfungen, Digitaltauglichkeit von Regelungen, Ver-

einfachungen im Landesnaturschutzgesetz, Reduzierung und Abschaffung von Berichtspflichten, Vereinfachungen im Vergaberecht und Übertragung der Beschleunigungserfolge bei Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen auf andere Bereiche sind in Vorbereitung. Mitglieder des neuen Boards sind Vertreter des Beirats Junge Digitale Wirtschaft, der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster, des Deutschen Gewerkschaftsbunds, des Verbands „Die Familienunternehmer“, von Handwerk.NRW, IG Metall NRW, IG BCE, den Industrie- und Handelskammern NRW, der Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW, Verband der Chemischen Industrie NRW, Verband deutscher Unternehmerinnen NRW. ■

Überbetriebliche Unterweisung auch im ersten Ausbildungsjahr weiter mit Landes-/EU-Förderung

Bei den Haushaltsgesprächen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen war es Ziel der Bemühungen der Landes-Handwerksorganisationen, die Landeszuschüsse für Lehrlingsunterweisung in überbetrieblichen Bildungsstätten zu erhalten. Nun hat das Land mitgeteilt, die Grundstufe der Überbetrieblichen Unterweisung weiter mit Mitteln des Landes und der Europäischen Union finanziell zu unterstützen.

Die berufspraktischen Lehrgänge der Überbetrieblichen Unterweisung (ÜLU) sind für die Auszubildenden im Handwerk von besonderer Bedeutung. In den gemeinsamen Lehrwerkstätten des Handwerks bei Innungen, Handwerkskammern und Verbänden üben die Auszubildenden insbesondere solche Tätigkeiten ein, die nicht in jedem Ausbildungsbetrieb vorkommen bzw. dort gleichermaßen

anfallen. Die Überbetriebliche Unterweisung trägt somit dazu bei, die Jugendlichen in Beruf und Gesellschaft zu integrieren und sie zu flexiblen Fachkräften für Nordrhein-Westfalen heranzubilden. Vor dem Hintergrund dieser Bedeutung, die deutlich über die Nachwuchskräftegewinnung des Handwerks, hinausgeht, beteiligt sich das Land – unter Einbeziehung von Mitteln der Europäischen Union – bereits seit langen Jahren an der Finanzierung der Lehrgänge.

Mit dem ersten Entwurf des Landshaushalts 2025 im Herbst des vergangenen Jahres wurde jedoch deutlich, dass das Land beabsichtigte, aus der Förderung der ÜLU-Förderung im ersten Ausbildungsjahr (der sogenannten Grundstufe) komplett auszusteigen. Über allgemeine Spar-Erfordernisse hinaus wurde das landesseitig insbesondere mit einer Priorisierung der Förderung in die Infrastruktur der Überbetrieblichen Berufsbildungszentren begründet und mit einer entsprechenden Mittelverschiebung.

Daraufhin hat es eine Vielzahl von politischen Gesprächen gegeben, mit denen sich Vertreter des Landeshandwerks für eine weitere öffentliche Förderung der ÜLU-Grundstufenlehrgänge in Nordrhein-Westfalen eingesetzt haben. Besonders hervorzuheben ist dabei ein gemeinsames Gespräch von Spitzenvertretern der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern, Fachverbände und Kreishandwerkerschaften mit Herrn Minister Laumann im November 2024.

Der gemeinschaftliche Einsatz für die berufliche Bildung im nordrhein-westfälischen Handwerk hat sich gelohnt: Das Land hat nun mitgeteilt, auch die Grundstufe der Überbetrieblichen Unterweisung weiter mit Mitteln des Landes und der Europäischen Union finanziell zu unterstützen – allerdings in abgesenkter Höhe. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Sparzwänge darf das als ein Signal des Landes gewertet werden, die Bedeutung der Dualen Ausbildung auch in Zukunft wertzuschätzen. ■

Mindestlohnkommission konstituiert sich für dritte Amtszeit

Die Mindestlohnkommission hat sich in ihrer Sitzung am 21. Januar 2025 für eine dritte Amtszeit konstituiert. Die Mitglieder der Kommission wurden zuvor auf Vorschlag der Sozialpartner von der Bundesregierung ernannt.

Auf Arbeitgeberseite ist mit UDH-Geschäftsführer Karl-Sebastian Schulte auch ein Vertreter des Handwerks involviert. Im

Rahmen ihrer Konstituierung hat die Mindestlohnkommission eine Geschäftsordnung verabschiedet, die die Grundlage für eine einvernehmliche Beschlussfassung bietet. Zur Konstituierung der Mindestlohnkommission für die dritte Amtszeit erklärt die Vorsitzende, Christiane Schönfeld: „Es ist erklärtes Ziel aller Mitglieder der Mindestlohnkommission, zukünftige Anpassungen des gesetzlichen Mindest-

lohns einvernehmlich zu beschließen.“ Die letzte Mindestloohnerhöhung hatte für Unmut gesorgt, da sie gegen den Willen der Arbeitnehmervertreter beschlossen wurde. Die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns wird alle zwei Jahre von der Kommission überprüft und kann per Verordnung von der Bundesregierung geändert werden. Trotz dieser klaren Regeln für die Erhöhung der Lohnuntergrenze gab

es in der Vergangenheit immer wieder politische Einmischung. So wurde die Mindestloohnerhöhung zum 1. Oktober 2022 von der damaligen Bundesregierung mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat ohne die Kommission verabschiedet. ZDH-Geschäftsführer Karl-Sebastian Schulte sieht die nun beschlossene Geschäftsordnung der Mindestlohnkommission als „klares Signal an die Politik“ sich nicht einzumischen und die Kommission unabhängig arbeiten zu lassen. Schulte betont: „Die Kommission hat mit diesem Beschluss deutlich gemacht, dass sie ihre

Verantwortung wahrnimmt, und dass ihre Mitglieder sich darin einig sind, dass auch in Zukunft ein regelbasiertes Verfahren die Grundlage ihrer Arbeit ist und sein muss.“ Zum Jahresanfang ist der gesetzliche Mindestlohn um 41 Cent gestiegen. Er liegt nun bei 12,82 Euro pro Stunde. Die Mindestlohnkommission kommt 2025 erneut zu Beratungen zusammen und muss spätestens bis zum 30. Juni 2025 einen Beschluss zur Anpassung der Lohnuntergrenze vorlegen. Nach § 2 Abs. 1 a der neuen Geschäftsordnung orientiert sich die Mindestlohnkommission zur Festset-

zung des Mindestlohns nach § 9 Abs. 2 MiLoG an der (nachlaufenden) Tarifentwicklung sowie am Referenzwert von 60 % des Bruttomedianlohns von Vollzeitbeschäftigten nach der EU-Mindestlohnrichtlinie. Diese Anpassungskriterien werden aus Arbeitgebersicht vielfach kritisiert. Aufgrund der anhängigen Klage Dänemarks und Schwedens vor dem Europäischen Gerichtshof ist zudem nicht geklärt, ob die EU-Mindestlohnrichtlinie überhaupt Bestand haben wird. ■

7

Orientierungen 1/25 (Januar–Februar–März)

HANDWERK.NRW und Schornsteinfegerinnung zeichnen Bauministerin Ina Scharrenbach aus

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Ina Scharrenbach ist die 34. Preisträgerin der Floriansplakette des NRW-Handwerks. Sie erhielt den Preis am 16. Januar 2025 im Rahmen der Vorstandssitzung von HANDWERK.NRW für ihren Einsatz zur Einführung der sogenannten „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ für Meisterinnen und Meister des Maurer- und Betonbauer sowie Zimmererhandwerks.

Für die Gebäudeklassen 1 und 2 können Planung, Abwicklung und Ausführung durch eine Änderung der Landesbauordnung seit dem Jahr 2024 aus einer Hand durch das Handwerk erfolgen. HANDWERK.NRW-Präsident Andreas Ehlert und der Obermeister der Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk

Düsseldorf Karl-Heinz Ißling würdigten die Umsetzung der jahrzehntelangen Forderung des Handwerks als „Meilenstein“ in der Baugesetzgebung und konkreten Beitrag zur Stärkung der beruflichen Bildung. „Die Kleine Bauvorlageberechtigung ist ein beispielgebender Schritt für die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung. Damit ist der Weg eröffnet, dass bestimmte Tätigkeiten unter den selben Wettbewerbsbedingungen über beide Qualifikationssysteme ausgeübt werden können“, so Ehlert. Ina Scharrenbach betonte, dass die Einführung der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ der richtige Schritt gewesen sei, um den Erwerb des Meistertitels attraktiver zu machen und dem Handwerk weitere Perspektiven zu eröffnen. Gleichzeitig verband Handwerkspräsident Ehlert mit der Verleihung der Florianplakette auch die Erwartung an die

Ministerin, sich weiterhin für eine Stärkung der Bauwirtschaft und consequenten Bürokratieabbau am Bau einzusetzen. Dabei nahm Ehlert Bezug auf ein aktuelles Positionspapier von HANDWERK.NRW zur Baupolitik, das steuerliche Entlastung, Genehmigungsbeschleunigung und eine weitere Entschlackung der Landesbauordnung fordert: „Das Handwerk hat konkrete Vorschläge für schnelleres und einfacheres Bauen vorgelegt. Was unmittelbar helfen würde, wäre eine Absenkung der Grunderwerbsteuer – hier ist NRW nach wie vor Höchststeuerland.“ Die Floriansplakette wird seit 1989 an Persönlichkeiten verliehen, die sich in besonderer Weise um die Belange von Handwerk und Mittelstand verdient gemacht haben. Bisherige Preisträger waren unter anderem Innenminister Herbert Reul, die Regierungspräsidentinnen Birgitta Radermacher und Gisela Walsken sowie der Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung Prof. Friedrich Hubert Esser. ■

Neue Gefahrstoffverordnung: Was gilt für Asbest?

Mit der novellierten Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind im Dezember 2024 neue Regelungen für Tätigkeiten mit Asbest in Kraft getreten. Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) informiert über die wichtigsten Änderungen und bietet für das Bauen im Bestand einen praxisnahen Leitfaden an.

Um Unternehmen bei der Umsetzung der neuen Regelungen zu unterstützen, hat die BG BAU das vorgeschriebene Vorge-

hen in einem neuen Leitfaden „Asbest beim Bauen im Bestand“ zusammengefasst. Dieser zeigt, welche Tätigkeiten unter welchen Voraussetzungen zulässig sind. Zudem werden die konkreten Anforderungen an Arbeiten mit Asbest in Bestandsgebäuden dargestellt und die entsprechenden Maßnahmen aufgeführt. Der Leitfaden enthält eine Checkliste für die richtige Wahl der Maßnahmen, eine Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung sowie eine Musterbetriebsanweisung. Weiterführende In-

formationen erhalten Unternehmen außerdem auf einer speziellen Themenseite der BG BAU unter www.bgbau.de/asbest, unter anderem sind dort ein Erklärvideo sowie ein Flyer für Beschäftigte zu finden. Der Leitfaden „Asbest beim Bauen im Bestand“ ist unter <https://www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/asbest-bauen-im-bestand-leitfaden-handwerks-nahe-taetigkeiten> abzurufen. ■

Meistergründungsprämie in NRW erweitert

Zum 1. Januar 2025 hat die Landesregierung NRW die Meistergründungsprämie NRW als zentrales Unterstützungsangebot für gründungswillige Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister erweitert. Mit einer höheren Grundförderung, einem Bonus für Übernahmen sowie einem Gründungsbonus speziell für Handwerksmeisterinnen in bestimmten Berufen wird die Existenzgründung oder die Unternehmensnachfolge für Meisterinnen und Meister in Handwerksberufen noch attraktiver.

Gefördert werden neben Neugründungen und Betriebsübernahmen auch die Beteiligung an einem bestehenden oder neu gegründeten Unternehmen mit min-

destens 50 Prozent des gezeichneten Kapitals. Es handelt sich um einen nicht zurückzahlenden Zuschuss für die Existenzgründung. So wird die Grundförderung für die Gründung einer selbstständigen Vollexistenz von bislang max. 10.500 Euro auf bis zu max. 11.500 Euro erhöht. Für die Übernahme eines bestehenden Betriebes wird zusätzlich ein Bonus von 2.000 Euro gewährt. Darüber hinaus erhalten Handwerksmeisterinnen einen Bonus von 2.500 Euro bei einer Gründung in Handwerksberufen, in denen Frauen noch stark unterrepräsentiert sind. Die mögliche Gesamtförderung (inkl. beider Boni) steigt somit auf insgesamt 16.000 Euro. Der Kreis der Antragsberechtigten wird auf Personen mit einer gleichwertigen Qualifikation (gemäß 7 Absatz 2 Handwerksordnung

und § 50 c Absatz 1 Handwerksordnung) ausgedehnt. Wie bisher ist die Gewährung der Meistergründungsprämie an eine Existenzgründungsberatung bei den zuständigen Handwerkskammern sowie an die Schaffung oder Sicherung von Arbeits- bzw. Ausbildungsplätzen geknüpft. Die Meistergründungsprämie wurde im Jahr 1995 eingeführt und ist eines der erfolgreichsten Instrumente der Gründungs- und Arbeitsmarktförderung in Nordrhein-Westfalen. Annähernd 20.000 Existenzgründungen wurden damit im Handwerk gefördert und knapp 75.000 Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze wurden geschaffen oder gesichert.

Weitere Informationen sind bei der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH) in Düsseldorf, Telefon 02 11/ 3 01 08-310, E-Mail: info@lgh.de zu erhalten. ■

Aus den Verbänden

Dr. Carsten Linnemann mit dem „Großen Stutenkerl 2025“ des Bäckerinnungsverbandes West ausgezeichnet

Der Bäckerinnungsverband West hat Dr. Carsten Linnemann, Generalsekretär der CDU, mit dem „Großen Stutenkerl 2025“ ausgezeichnet. Es ist die höchste Auszeichnung, die der Verband zu vergeben hat. Dr. Linnemann reiht sich in eine lange Reihe prominenter früherer Preisträger wie Rita Süßmuth, Johannes Rau und Helmut Kohl ein. Er erhielt den Preis insbesondere für seine grundsatzprogrammatische Arbeit in der CDU und sein langjähriges Engagement in der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT).

Landesinnungsmeister Jürgen Hinkelmann betonte in seiner Begrüßung die Wichtigkeit der Bundestagswahl: „Deutschland befindet sich in einer Rezession – einer größtenteils hausgemachten Rezession! Was wir in den letzten Jah-

ren unter der Ampel-Koalition ertragen mussten, war insbesondere für uns Unternehmerinnen und Unternehmer nicht leicht. Unser Wirtschaftsstandort ist ohne Frage stark geschwächt – hier erwartet das Bäckerhandwerk von der kommenden Bundesregierung schnelle und weitreichende Schritte.“

Auch Zentralverbandspräsident Roland Ermer ging bei der Preisverleihung auf Versäumnisse der Ampel-Regierung ein: „Es kann so nicht weitergehen. Die neue Bundesregierung übernimmt von der Ampel-Regierung viele ungelöste Probleme, die angegangen werden müssen. Das muss rasch geschehen: In der Wirtschafts- und Mittelstandspolitik muss sich in den nächsten ein bis zwei Jahren spürbar etwas ändern, wenn man nicht möchte, dass der Unmut in der Bevölkerung und Unternehmerschaft über die ungelösten Probleme noch weiterwächst und sich bei kommenden Wahlen weitere

Menschen enttäuscht von den etablierten Parteien abwenden.“ Zudem griff er während seiner Rede gleich mehrere für das Bäckerhandwerk wesentliche Themen der kommenden Jahre auf. Die Stichworte lauteten dabei Deregulierung und Bürokratieabbau, sichere und bezahlbare Energie und Wertschätzung für das Unternehmertum.

Laudator Michael Wippler, Ehrenpräsident des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks, skizzierte in seiner launigen Laudatio die wesentlichen politischen Stationen Linnemanns und hob dabei besonders seine Nähe zum Handwerk sowie sein außerordentliches Engagement für den Wirtschaftsstandort hervor. Dr. Linnemann zeigt großes Verständnis für die Sorgen der anwesenden Bäcker und ging auf einige Fehler der Ampel-Regierung ein. Als ein Beispiel nannte Linnemann die Bonpflicht, deren Sinn er eigenen Angaben zufolge bis heute nicht begriffen hätte. „Ist völlig aus der Zeit gefallen“, so der CDU-Politiker und versprach den Anwesenden, Taten folgen zu lassen, sollte die CDU künftig wieder in der Regierungsverantwortung sein.



Landesinnungsmeister Jörg von Polheim, CDU-Generalsekretär Dr. Carsten Linnemann und Landesinnungsmeister Jürgen Hinkelmann (v. l. n. r.)

Tischlerhandwerk in NRW sammelt über 87.000 Euro für das Weihnachtswunder

Erneut beteiligte sich das Tischlerhandwerk in NRW an der Spendenaktion „Weihnachtswunder“ von WDR 2. Mit einer starken Gemeinschaftsaktion ist es Tischler NRW und den beteiligten Innungen gelungen, die Spendensumme aus dem Jahr 2023 fast zu verdreifachen. Insgesamt wurden vom nordrhein-westfälischen Tischlerhandwerk 87.003,67 Euro an das Weihnachtswunder

gespendet. Auf den Weihnachtsmärkten in Paderborn und Heinsberg konnten sich die Besucherinnen und Besucher gegen eine Spende für das WDR 2 Weihnachtswunder Bausätze für Vogelfutterhäuschen mitnehmen, die an sogenannten „Geisternetzen“ aufgehängt werden. Dabei handelt es sich um Fischernetze, die absichtlich zurückgelassen wurden oder verloren gegangen sind und eine Gefahr für die Meeresbewohner darstellen. „Das dritte Weihnachtswunder – und wir waren als Tischlerhandwerk zum dritten Mal dabei“, resümiert Landesinnungsmeister Thomas Klode. „Abgesehen von der gigantischen Spendensumme und der vie-

len Hilfe, die damit geleistet werden kann, zeigt die Aktion sehr eindrucksvoll, wie viel man gemeinsam bewegen kann. Wir sind als Handwerk eine starke Gemeinschaft – und deshalb gilt ein großer Dank allen Kolleginnen und Kollegen, die sich für das Weihnachtswunder eingesetzt haben.“

Trauer um Rolf Thöne

Der Landesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks NRW (LIV) trauert um sein Ehrenmitglied Rolf Thöne, der am 12. Januar 2025 verstorben ist. Mit unermüdlichem Einsatz hat sich Rolf

Thöne um das Gebäudereinigerhandwerk in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht. Neben seinem langjährigen Engagement als Obermeister der Innung Düsseldorf war er von 1999-2015 stellvertretender Landesinnungsmeister des Landesinnungsverbandes NRW und gehörte von 2007-2016 dem Vorstand des Unternehmerverbandes Handwerk NRW an. Für seine besonderen Verdienste um das Gebäudereiniger-Handwerk und speziell für den LIV wurde Herr Rolf Thöne im Jahr 2015 zum Ehrenmitglied des Landesinnungsverbandes ernannt. ■

Gesetzesänderungen und -initiativen

EU-Kommission schlägt Bürokratieabbau vor

Die EU-Kommission will bürokratische Hürden für Unternehmen abbauen und bringt dafür zwei Omnibus-Pakete mit verschiedenen Maßnahmen zum Bürokratieabbau auf den Weg. Dadurch sollen jährlich 6,3 Milliarden Euro Verwaltungskosten eingespart werden. Zudem erwartet die Kommission, durch die Vereinfachungen der EU-Vorschriften öffentliche und private Investitionen in Höhe von 50 Milliarden Euro anzustoßen, die ihre politischen Prioritäten unterstützen. „EU-Unternehmen werden von gestrafften Regeln für die Berichterstattung über nachhaltige Finanzen, die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Nachhaltigkeit und die Taxonomie profitieren. Dies wird unseren Unternehmen das Leben erleichtern und gleichzeitig sicherstellen, dass wir unseren Weg zur Dekarbonisierung fest im Auge behalten“, sagt Kommissionspräsidentin Ursula von

der Leyen. Weitere Vereinfachungen seien auf dem Weg. Die ersten beiden Pakete enthalten Vereinfachungen in den Bereichen Berichterstattung über ein nachhaltiges Finanzwesen, Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit, EU-Taxonomie, CO₂-Grenzausgleichssystem und europäische Investitionsprogramme wie InvestEU oder der Europäische Fonds für strategische Investitionen ab. Besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen profitieren. Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten sollen nun für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten gelten. Vorher lag die Grenze bei 250 Mitarbeitern. Die Maßnahmen würden die Pflichten auf die größten Betriebe konzentrieren und sicherstellen, dass sie kleinere Unternehmen nicht belasten, erklärt die Kommission. Insgesamt sollen rund 80 Prozent der Betriebe aus dem Anwendungsbereich der entsprechenden Richtlinie fallen.

Clearingverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Tarifentgelten bei öffentlichen Vergaben in Nordrhein-Westfalen (Tarifentgeltsicherungsgesetz) eingeleitet

Mit Schreiben vom 13. März 2025 ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an die Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei der IHK NRW mit der Bitte herangetreten, das Tarifentgeltsicherungsgesetz NRW im Wege eines Clearingverfahrens gemäß § 6 Abs. 1 Mittelstandsförderungsgesetz auf seine Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten. Da das derzeitige Tariffreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) den politischen Zielen nicht mehr ausreichend gerecht werde, wird eine Neuregelung als erforderlich angesehen. Zunächst soll das

Gesetz im Wesentlichen den gleichen Anwendungsbereich erhalten, wie das geltende TvG NRW. Erfasst werden Bauleistungen und Dienstleistungen, die von öffentlichen Auftraggebern in NRW vergeben werden, nicht jedoch Lieferleistungen. Neu geregelt wird, dass in bestimmten Branchen öffentliche Aufträge nur an Auftragnehmer vergeben werden dürfen, die sich verpflichten, mindestens Entgelte zu zahlen, die in Rechtsverordnungen festgelegt werden. In den Rechtsverordnungen werden Mindestentgelte einschließlich Überstundensätzen, sonstigen Zuschlägen, Zulagen und Sonderzahlungen sowie die Eingruppierungs-

merkmale festgelegt. Der Festlegung werden die Mindestentgelte und Eingruppierungsmerkmale des jeweils in Nordrhein-Westfalen für die jeweilige Branche maßgeblichen Branchentarifvertrages zugrunde gelegt. Das Gesetz gilt ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro, für Bauleistungen ab 50.000 Euro. Verpflichtend gilt die zentrale Neuregelung für das Land als Körperschaft sowie für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts nach Maßgabe des § 99 GWB. Für nordrhein-westfälische Städte, Kreise, Gemeinden und Kommunalverbände und die überwiegend von ihnen finanzierten oder ihrer

Aufsicht unterliegenden Körperschaften greift diese Regelung nicht verpflichtend. Vielmehr besteht die Option, die Geltung dieser Regelung zu beschließen. Für Unternehmen wie für Vergabestellen sieht der Entwurf weder Berichts- noch Meldepflichten vor. Mit digitalen Tools sollen Unternehmen und Vergabestellen insbesondere bei der Kalkulation und der Anwendung der Rechtsverordnungen unterstützt werden. Die Kontrolle des Gesetzes erfolgt durch eine einzurichtende Prüfstelle Tarifentgeltsicherung bei den Deutschen Rentenversicherungen Rheinland sowie Westfalen. ■

Aus der Rechtsprechung

BAG entscheidet über die Behandlung von Teilzeitbeschäftigten bei Überstundenzuschlägen

Teilzeitbeschäftigte können Überstundenzuschläge bereits ab der ersten Überstunde beanspruchen. Es stellt eine Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten dar, wenn Teilzeitkräften ein Überstundenausgleich nur dann gewährt wird, wenn sie die Arbeitszeit von Vollzeitangestellten überschreiten. Etwas anderes gilt nur, wenn die unterschiedliche Behandlung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sei. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 5. Dezember 2024 (8 AZR 370/20). Das BAG-Urteil erging in Reaktion auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Der EuGH kam dabei zu der Feststellung, dass Regelungen, nach denen Teilzeitbeschäftigte nur dann Überstundenzuschläge erhalten sollen, wenn sie die reguläre Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten über-

schreiten, eine Ungleichbehandlung gegenüber Vollzeitbeschäftigten beinhalten können, wenn keine objektiv rechtfertigenden Gründe für diese unterschiedliche Behandlung vorliegen. Eine einheitliche Zuschlagsregelung könnte Teilzeitbeschäftigte strukturell benachteiligen, falls sie eine höhere Schwelle erreichen müssten, um Zuschläge überhaupt zu erhalten. Eine tarifvertragliche Regelung, die unabhängig von der individuellen Arbeitszeit für Überstundenzuschläge das Überschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten voraussetzt, behandelt teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer wegen der Teilzeit schlechter als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte. Sie verstößt gegen das Verbot der Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter (§ 4 Abs. 1 TzBfG), wenn die in ihr liegende Ungleichbehandlung nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Fehlen solche sachlichen Gründe, liegt regelmäßig zugleich eine gegen Vorschriften des Allge-

meinen Gleichbehandlungsgesetzes (§ 7 Abs. 1 AGG) verstoßende mittelbare Benachteiligung wegen des (weiblichen) Geschlechts vor, wenn innerhalb der betroffenen Gruppe der Teilzeitbeschäftigten erheblich mehr Frauen als Männer vertreten sind.

Der Beklagte ist ein ambulanter Dialyseanbieter mit mehr als 5.000 Arbeitnehmern. Die Klägerin ist bei ihm als Pflegekraft in Teilzeit im Umfang von 40 v.H. eines Vollzeitbeschäftigten tätig. Auf das Arbeitsverhältnis findet aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme der zwischen dem Beklagten und der Gewerkschaft ver.di geschlossene Manteltarifvertrag (MTV) Anwendung. Nach § 10 Ziff. 7 Satz 2 Manteltarifvertrag sind mit einem Zuschlag von 30 v.H. zuschlagspflichtig Überstunden, die über die monatliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers hinaus geleistet werden und im jeweiligen Kalendermonat nicht durch Freizeitgewährung ausgeglichen →

werden können. Alternativ zu einer Auszahlung des Zuschlags ist eine entsprechende Zeitgutschrift im Arbeitszeitkonto vorgesehen. Das Arbeitszeitkonto der Klägerin wies Ende März 2018 ein Arbeitszeitguthaben von 129 Stunden und 24 Minuten aus. Der Beklagte hat der Klägerin für diese Zeiten in Anwendung von § 10 Ziff. 7 Satz 2 MTV weder Überstundenzuschläge gezahlt, noch im Arbeitszeitkonto eine Zeitgutschrift vorgenommen. Mit ihrer Klage hat die Klägerin verlangt, ihrem Arbeitszeitkonto als Überstundenzuschläge weitere 38 Stunden und 39 Minuten gutzuschreiben und die Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG in Höhe eines Vierteljahresverdienstes begehrt. Die Anwendung von § 10 Ziff. 7 Satz 2 MTV benachteilige sie wegen ihrer Teilzeit unzulässig gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten. Zugleich werde sie wegen ihres Geschlechts mittelbar benachteiligt, denn der Beklagte beschäftige überwiegend Frauen in Teilzeit. Das Arbeitsgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin die verlangte Zeitgutschrift zuerkannt und hinsichtlich der begehrten Entschädigung die Klageabweisung bestätigt. Mit Beschluss vom 28. Oktober 2021 hatte der Senat das Revisionsverfahren ausgesetzt und den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um die Beantwortung von Rechtsfragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts ersucht. Dies hat der EuGH mit Urteil vom 29. Juli 2024 getan.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts teilweise Erfolg. Der Senat hat der Klägerin die verlangte Zeitgutschrift – in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht – zugesprochen und ihr darüber hinaus eine Entschädigung i.H.v. 250,00 Euro zuerkannt. Auf der Grundlage der Vorgaben des EuGH hatte der Senat davon auszugehen, dass § 10 Ziff. 7

Satz 2 Manteltarifvertrag insoweit wegen Verstoßes gegen das Verbot der Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten unwirksam ist, als er bei Teilzeitbeschäftigung keine der Teilzeitquote entsprechende anteilige Absenkung der Grenze für die Gewährung eines Überstundenzuschlags vorsieht. Einen sachlichen Grund für diese Ungleichbehandlung konnte der Senat nicht erkennen. Die sich aus dem Verstoß gegen § 4 Abs. 1 TzBfG ergebende Unwirksamkeit der tarifvertraglichen Überstundenzuschlagsregelung führt zu einem Anspruch der Klägerin auf die eingeklagte weitere Zeitgutschrift. Daneben war ihr eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG zuzuerkennen. Durch die Anwendung der tarifvertraglichen Regelung hat die Klägerin auch eine mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts erfahren. In der Gruppe der beim Beklagten in Teilzeit Beschäftigten, die dem persönlichen Anwendungsbereich des Manteltarifvertrages unterfallen, sind zu mehr als 90 v.H. Frauen vertreten. Als Entschädigung war ein Betrag i.H.v. 250,00 Euro festzusetzen. Dieser ist erforderlich, aber auch ausreichend, um einerseits den der Klägerin durch die mittelbare Geschlechtsbenachteiligung entstandenen immateriellen Schaden auszugleichen und andererseits gegenüber dem Beklagten die gebotene abschreckende Wirkung zu entfalten.

Keine Geltung eines Sanierungstarifvertrags wegen Arbeitsvertragliche Bezugnahme auf Flächentarifverträge

Enthält ein Arbeitsvertrag eine Bezugnahme auf bestimmte Flächentarifverträge, führt allein der Umstand, dass ein unternehmensbezogener Verbandstarifvertrag von denselben Tarifvertragsparteien vereinbart wurde, nicht dazu, dass auch dieser von der Verweisung erfasst

ist. Soll das für den Arbeitgeber jeweils geltende Tarifrecht individualvertraglich zur Anwendung kommen, müssen die Arbeitsvertragsparteien dies in der Bezugnahme Klausel eindeutig zum Ausdruck bringen. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 12. Juni 2024 (4 AZR 202/23). Arbeitgeber, die Mitglied eines tarifvertragsschließenden Arbeitgeberverbandes sind, möchten häufig alle Arbeitnehmer gleichbehandeln, und zwar unabhängig von einer Mitgliedschaft in der tarifvertragsschließenden Gewerkschaft. Hierzu werden in die jeweiligen Arbeitsverträge sog. Bezugnahme Klauseln aufgenommen, die auf die jeweiligen Tarifverträge verweisen und diese für anwendbar erklären. Die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens kann jedoch zur Folge haben, dass die tariflichen Leistungen jedenfalls für eine vorübergehende Dauer nicht oder nicht mehr in voller Höhe von dem betreffenden Arbeitgeber geleistet werden können. In diesem Fall schließen Arbeitgeber oder aber der zuständige Arbeitgeberverband für das Unternehmen gemeinsam mit der zuständigen Gewerkschaft einen sog. Sanierungstarifvertrag. Fraglich kann in diesen Fällen sein, ob bestehende arbeitsvertragliche Bezugnahme Klauseln auch später abgeschlossene Sanierungstarifverträge umfassen. Falls dies nicht der Fall ist, kann dies gravierende finanzielle Folgen für das Unternehmen haben. Einen solchen Fall hatte das BAG mit Urteil vom 12. Juni 2024 – 4 AZR 202/23 – mit negativem Ausgang für das Unternehmen zu entscheiden. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der Mitglied der IG Metall ist. Der Arbeitgeber ist u.a. Mitglied bei Metall NRW. Der Arbeitsvertrag sah folgende arbeitsvertragliche Bezugnahme Klausel vor: „Auf das Arbeitsverhältnis finden im Übrigen die Tarifverträge für die Metall-, Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens, die Arbeitsordnung, deren Inhalt als

rechtsverbindlich anerkannt wird, sowie die jeweils gültigen Betriebsvereinbarungen Anwendung.“ Metall NRW schloss sodann für das Unternehmen mit der IG Metall einen „Unternehmensbezogenen Standort- und Beschäftigungssicherungsvertrag“ (SiTV) ab. Dieser sah einen weitreichenden Verzicht der Arbeitnehmer auf tarifliche Sonderzahlungen vor. Hiergegen wandte sich der Kläger und machte unter Berufung auf seine arbeitsvertragliche Bezugnahmeklausel die tariflichen

Sonderzahlungen in voller Höhe geltend. Nachdem Arbeitsgericht und LAG die Klage abwiesen, bekam der Kläger vor dem BAG Recht. Laut BAG handelt es sich bei der vorliegenden Bezugnahmeklausel um eine zeitdynamische Bezugnahme auf die für die Metall- und Elektroindustrie NRW geschlossenen Flächentarifverträge. Der vorliegende unternehmensbezogene Verbandstarifvertrag (SiTV) sei dadurch nicht in Bezug genommen. Enthält ein Arbeitsvertrag eine Be-

zugnahme auf bestimmte Flächentarifverträge, führe allein der Umstand, dass ein unternehmensbezogener Verbandstarifvertrag von denselben Tarifvertragsparteien vereinbart wurde, nicht dazu, dass auch dieser von der Verweisung erfasst ist. Soll das für den Arbeitgeber jeweils geltende Tarifrecht individualvertraglich zur Anwendung kommen, müssten die Arbeitsvertragsparteien dies in der Bezugnahmeklausel eindeutig zum Ausdruck bringen. ■

13

Orientierungen 1/25 (Januar-Februar-März)

Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber

Nachstehend geben wir Ihnen die Neu- und Wiederberufungen der ehrenamtlichen Richter aus dem Handwerk in Nordrhein-Westfalen bekannt:

Arbeitsgerichte:

■ Aachen

Heinz-Dieter Görtz, Waldfeucht
Alfred Granterath, Hückelhoven
Werner Tellers, Heinsberg
Burkhard Spallek, Geilenkirchen
Josef Werny, Selfkant

■ Bielefeld

Lars Jauer, Steinmetz- und Steinbildhauermeister, Bielefeld

■ Bochum

Michael Dittmar, Kfz.-Meister, Bochum
Henrik Koepke, Maurer- und Betonbauermeister, Sprockhövel
Andreas Köppel, Bochum

■ Detmold

Andreas Brinkamnn, Gas- und Wasser-Heizungsbaumeister, Horn-Bad Meinberg

Réne David, Installateur- und Heizungsbaumeister, Barntrup

Thorsten Gutsell, Malermeister, Detmold
Dirk Schöning, Tischlermeister, Lemgo

■ Dortmund

Gülcan Yildirim-Urul, Augenoptikermeisterin, Dortmund

■ Düsseldorf

Manfred Brühne, Gebäudereinigermeister, Wuppertal

■ Duisburg

Peter Hüsken, Maler- und Lackierermeister, Duisburg

Michael Prinz, Duisburg

■ Gelsenkirchen

Marina Lüer, Elektroinstallateurmeisterin, Bottrop

■ Iserlohn

Andrea Korte, Iserlohn
Eckhard Roß, Zimmermeister, Neuenrade

■ Krefeld

Birgit Piombino-Hochbruck, Friseurmeisterin, Krefeld

■ Köln

Andreas Clemens Hastrich, Gebäudereinigermeister, Köln

Dirk Hinrichs, Tischlermeister, Bergisch Gladbach

Ralf Niemann, Schreinermeister, Köln

Anke Potthast-Becker, Köln

■ Paderborn

Elmar Ebbesmeyer, Delbrück

■ Siegburg

Björn Rose, Meister des Elektrotechniker-Handwerks, Gummersbach

■ Wesel

Klaus Becker, Bäckermeister, Voerde

Landesarbeitsgerichte:

■ Hamm

Stefan Ahlers, Friseurmeister, Hamm ■

Verbraucherpreisindex

(Index 2015 = 100)

Jahr/Monat	Nordrhein-Westfalen		Deutschland	
	Index	%-Veränderung	Index	%-Veränderung
2015	100,0	0,6	100,0	0,5
2016	100,5	0,5	100,5	0,5
2017	102,0	1,5	102,0	1,5
2018	103,7	1,7	103,8	1,8
2019	105,3	1,5	105,3	1,4
2020	105,8	0,5	105,8	0,5
2021	109,2	3,2	109,1	3,1
2022	110,4	7,1	110,2	6,9
2023	116,6	5,6	116,7	5,9
<hr/>				
Jan. 23	114,2	8,3	114,3	8,7
Feb. 23	115,3	8,5	115,2	8,7
März 23	116,0	6,9	116,1	7,4
April 23	116,5	6,7	116,6	7,2
Mai 23	116,3	5,7	116,5	6,1
Juni 23	116,7	6,2	116,8	6,4
Juli 23	116,9	5,8	117,1	6,2
Aug. 23	117,5	5,9	117,5	6,1
Sep. 23	117,7	4,2	117,8	4,5
Okt. 23	117,6	3,1	117,8	3,8
Nov. 23	117,3	3,0	117,3	3,2
Dez. 23	117,2	3,5	117,4	3,7
<hr/>				
Jan. 24	117,6	3,0	117,6	2,9
Feb. 24	118,3	2,6	118,1	2,5
März 24	118,7	2,3	118,6	2,2
April 24	119,2	2,3	119,2	2,2
Mai 24	119,2	2,5	119,3	2,4
Juni 24	119,3	2,2	119,4	2,2
Juli 24	119,6	2,3	119,8	2,3
Aug. 24	119,5	1,7	119,7	1,9
Sep. 24	119,5	1,5	119,7	1,6
Okt. 24	119,9	2,0	120,2	2,0
Nov. 24	119,5	1,9	119,9	2,2
Dez. 24	120,1	2,5	120,5	2,6
<hr/>				
Jan. 25	120,0	2,0	120,3	2,3
Feb. 25	120,5	1,9	120,8	2,3

Impressum

Herausgeber:

Unternehmerverband
Handwerk NRW e.V.
Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks

Verantwortlicher für Inhalt und Redaktion:

Dr. Frank Wackers/
Hauptgeschäftsführer,

Kontakt:

Unternehmerverband
Handwerk NRW
Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211/30 82 36
0211/30 06 52-0
Telefax: 0211/39 75 88
0211/30 06 52-10
e-Mail: kontakt@uvh-nrw.de
Internet: www.uvh-nrw.de

Satz:

Stilus Grafik
Telefon: 0 21 61/3 03 49 60
e-Mail: service@stilus-grafik.de
Internet: www.stilus-grafik.de